

Die ANZEIGEFRIST für die Übertragung gem. § 8 MGV 1999 - **Handelbarkeit** - mit Wirksamkeit **für den laufenden Zwölfmonatszeitraum (ZMZ)** und für die zeitweilige Übertragung gem. § 9 MGV 1999 - **Leasing** - endet am **31. DEZEMBER**.

Die ANZEIGEFRIST für die Übertragung gem. § 11 MGV 1999 - **Leasing bei Vorliegen eines Falls höherer Gewalt** - endet am **31. MÄRZ**.

1. REFERENZMENGEN – IST-STAND *)

ÜBERTRAGUNGSFÄHIGER ANTEIL

A-QUOTE

Gesamte Anlieferungs-Referenzmenge von
mit einem repräsentativen Fettgehalt von ||| %

	kg
	kg
	kg
	kg

- evtl. sonderzugeteilte Menge (Zuteilung 2000, 2003, 2006-2008) **)
- im lfd. Zwölfmonatszeitraum bisher angelieferte Milchmenge (fettkor.)
- = **übertragungsfähige Anlieferungs-Referenzmenge ***)**

ÜBERTRAGUNGSFÄHIGER ANTEIL

D-QUOTE

Gesamte Direktverkaufs-Referenzmenge von

	kg
	kg
	kg
	kg

- evtl. sonderzugeteilte Menge (Zuteilung 2006) ****)
- im lfd. Zwölfmonatszeitraum bisher direktvermarktete Milchmenge
- = **übertragungsfähige Direktverkaufs-Referenzmenge ***)**

REFERENZMENGEN JENER BETRIEBSSTÄTTE, VON DER DIE ÜBERTRAGUNG ERFOLGT

(Nur bei Vorliegen mehrerer Betriebsstätten mit Referenzmenge ausfüllen.)

Anlieferungs-Referenzmenge von
mit einem repräsentativen Fettgehalt von ||| %

	kg
	kg

Direktverkaufs-Referenzmenge von

	kg
--	----

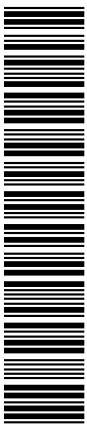
2. ERKLÄRUNG GEM. § 8 ABS. 1 MGV 1999 (Nur bei Handelbarkeit ausfüllen.)

Ich (wir) beabsichtige(n), im Rahmen des vorliegenden Geschäftsfalls

- die **gesamte Anlieferungs- bzw. Direktverkaufs- Referenzmenge** abzugeben und die Milchanlieferung (bzw. Direktvermarktung) aufzugeben.
- mehr als 50 % der Anlieferungs- bzw. Direktverkaufs- Referenzmenge** abzugeben. Ich (wir) benötige(n) den abgegebenen Anteil der Referenzmenge nicht für die Anlieferung (bzw. Direktvermarktung) für meinen (unseren) Betrieb.
- weniger als 50 % der Anlieferungs- bzw. Direktverkaufs- Referenzmenge** abzugeben.

*) Maßgebend ist die Summe der Referenzmengen **aller** Betriebsstätten der von der Abgabe betroffenen Betriebsart (Heimgut / Alm).
**) Nicht abziehen bei Leasing auf Gemeinschaftsalmen und bei Leasing gem. § 11 („Höhere Gewalt“). Zuteilung 2000 und 2003 nur für Übertragungen mit Wirksamkeit im ZMZ 2006/2007 abziehen!
***) Bei Leasing gem. § 9 ist zur Berechnung der **tatsächlich übertragbaren** Referenzmenge zusätzlich der Punkt 4. zu beachten.
****) Nicht abziehen bei Leasing auf Gemeinschaftsalmen und bei Leasing gem. § 11 („Höhere Gewalt“) sowie bei Übertragungen mit Wirksamkeit ab dem ZMZ 2007/2008.

309QA22006I



3. REFERENZMENGEN – ÜBERTRAGUNGEN

ABGABE

A-QUOTE

Anlieferungs-Referenzmenge von
mit einem repräsentativen Fettgehalt von |_|,|_|_| %

 kg

Auf dem (der) abgebenden Betrieb(sstätte) verbleiben

 kg

ABGABE

D-QUOTE

Direktverkaufs-Referenzmenge von

 kg

Auf dem (der) abgebenden Betrieb(sstätte) verbleiben

 kg

ÜBERNEHMENDE BETRIEBE BZW. BETRIEBSSTÄTTEN *)

Betriebsstätten Nr.:

NAME UND ANSCHRIFT DES ÜBERNEHMERS

Abnehmer Nr.

/ BNR des Abnehmers

/ Liefer-Nr.

Übernommene Referenzmenge:

A-Quote D-Quote

 kg

Betriebsstätten Nr.:

NAME UND ANSCHRIFT DES ÜBERNEHMERS

Abnehmer Nr.

/ BNR des Abnehmers

/ Liefer-Nr.

Übernommene Referenzmenge:

A-Quote D-Quote

 kg

Betriebsstätten Nr.:

NAME UND ANSCHRIFT DES ÜBERNEHMERS

Abnehmer Nr.

/ BNR des Abnehmers

/ Liefer-Nr.

Übernommene Referenzmenge:

A-Quote D-Quote

 kg

Betriebsstätten Nr.:

NAME UND ANSCHRIFT DES ÜBERNEHMERS

Abnehmer Nr.

/ BNR des Abnehmers

/ Liefer-Nr.

Übernommene Referenzmenge:

A-Quote D-Quote

 kg

4. ICH (WIR) NEHME(N) FOLGENDES ZUR KENNTNIS:

Eine im Rahmen der Zuteilung 2000 **), 2003 **) bzw. 2006 bis 2008 zugeteilte A-Quote wird bei Übertragung gemäß § 8 (Handelbarkeit) auf Dauer und bei Übertragung gemäß § 9 (Leasing) für die Dauer der Übertragung der nationalen Reserve zugeschlagen. Eine im Rahmen der Zuteilung 2006 zugeteilte D-Quote wird bei Übertragung gemäß § 8 (Handelbarkeit) auf Dauer und bei Übertragung gemäß § 9 (Leasing) für die Dauer der Übertragung der nationalen Reserve zugeschlagen.

*) Falls mehr als vier Übernehmer, bitte Zusatzblatt beilegen.

**) Gilt nur für Übertragungen mit Wirksamkeit im ZMZ 2006/2007.

309QA320061



BEI GESAMTABGABE HANDELBARKEIT GEM. § 8 MGV 1999

Wurde ein „Antrag auf Gewährung einer Milchprämie und Ergänzungszahlung“ gestellt, so gilt dieser bei Abgabe der gesamten Referenzmenge (A-Quote und D-Quote) im Rahmen der Handelbarkeit mit dem der Wirksamkeit der Handelbarkeit folgenden Kalenderjahr als zurückgezogen.

Wurde ein „Antrag auf Zuteilung einer Anlieferungs-Referenzmenge gem. §§ 3 bis 7 Referenzmengen-Zuteilungs-Verordnung 2006“ gestellt, so gilt dieser bei Abgabe der gesamten Anlieferungs-Referenzmenge im Rahmen der Handelbarkeit mit dem ZMZ der Wirksamkeit der Handelbarkeit als zurückgezogen.

BEI LEASING GEM. § 9 MGV 1999

a) Ein Leasing gem. § 9 MGV 1999 ist nur möglich, wenn im laufenden ZMZ vom abgebenden Betrieb Milch angeliefert (bei Übertragung der A-Quote) bzw. vermarktet (bei Übertragung der D-Quote) wurde.

b) Die Übertragung hat sich auf einen Teil, der höchstens 50% der zum Zeitpunkt der Anzeige zustehenden Referenzmenge (getrennt nach A-Quote und D-Quote) beträgt, zu beziehen. Das Verleasen eines Teiles der Referenzmenge von mehr als 50% ist hinsichtlich der Teilmenge, die den genannten Prozentsatz übersteigt, unwirksam.

c) Für Übertragungen ab dem Zwölfmonatszeitraum (ZMZ) 2007/08 gilt zusätzlich zu a) und b):

Wurde in dem der Wirksamkeit der Übertragung vorangegangenen ZMZ bereits ein Leasing durch den Bewirtschafter des abgebenden Betriebs angezeigt, so hat sich die Übertragung auf einen Teil, der höchstens 30% der zum Zeitpunkt der Anzeige zustehenden Referenzmenge beträgt, zu beziehen. Das Verleasen eines Teiles der Referenzmenge von mehr als 30% ist hinsichtlich der Teilmenge, die den genannten Prozentsatz übersteigt, unwirksam.

d) Für Übertragungen ab dem Zwölfmonatszeitraum (ZMZ) 2008/09 gilt zusätzlich zu a), b) und c):

Wurden in den beiden unmittelbar vorangegangenen ZMZ bereits Leasing-Geschäftsfälle durch den Bewirtschafter des abgebenden Betriebs angezeigt, kann ein neuerliches Leasing frühestens nach Ablauf von zwei ZMZ durchgeführt werden.

BEI LEASING GEM. § 11 MGV 1999 („HÖHERE GEWALT“)

Ein Leasing aufgrund eines Falls höherer Gewalt oder aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Falls, der sich auf die Produktionskapazität auswirkt und die Produktion vorübergehend unmöglich macht, ist nur möglich, wenn der AMA die entsprechenden Nachweise als Beilage übermittelt werden. Eine Beendigung während des laufenden ZMZ ist der AMA zu melden. Eine Verlängerung der Übertragung für den nächsten ZMZ ist neu anzuzeigen.

5. UNTERSCHRIFT(EN)

Ich (wir) bestätige(n), alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und nehme(n) zur Kenntnis, dass gemäß § 117 Abs. 1 MOG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist, wer u. a. einer im Rahmen der Milch-Garantiemengen-Regelung erlassenen Verordnung zuwiderhandelt (z. B. durch unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben), um dadurch sich oder einem anderen Vorteile zu verschaffen. Der Versuch ist strafbar.

Datum

.....
Unterschrift(en) des/der Bewirtschafter(s)

Im Falle einer Übertragung gem. § 8 MGV (HANDELBARKEIT) erforderlich, wenn der Eigentümer nicht mit dem Bewirtschafter ident ist:

Datum

.....
Unterschrift(en) des/der Eigentümers (s)

6. BESTÄTIGUNG DES ZUSTÄNDIGEN ABNEHMERS

(nur erforderlich bei Vorhandensein einer Anlieferungs-Referenzmenge)

Der gefertigte Abnehmer bestätigt, dass

- die im Punkt 1. genannten Angaben mit den dem Abnehmer vorliegenden Daten übereinstimmen,
- die Referenzmenge keiner Kürzung aufgrund erheblicher Nichtausschöpfung in dem der Wirksamkeit der Übertragung vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum unterliegt.

Datum

.....
rechtsgültige Unterfertigung

